

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Vorentwurf vom 7. Mai 2010

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Dezember 1978¹ über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 16, 17 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986² gegen den unlauteren Wettbewerb,
Artikel 12b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³,
Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977⁴ über das Messwesen und
in Ausführung von Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in der nach Ziffer 1 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) jeweils verbindlichen Fassung,

verordnet:

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 1

*Öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge,
Vergünstigungen*

¹ Überwälzte öffentliche Abgaben, Zuschläge jeglicher Art, Urheberrechtsvergütungen sowie vorgezogene Entsorgungsbeiträge müssen im Detailpreis inbegriffen sein.

¹ SR 942.211

² SR 241

³ SR 784.10

⁴ SR 941.20

⁵ SR 0.748.127.192.68

Art. 10 Abs. 1 Bst. d, i, n, t, u, v und 2

¹ Für Dienstleistungen in den folgenden Bereichen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekanntzugeben:

- d. Kosmetische Institute und *Körperpflege*;
- i. Wäschereien und *Textilreinigungen* (Hauptverfahren und Standardartikel);
- n. *Flug- und Pauschalreisen*;
- t. *Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Dienstleistungen von Tier- und Zahnärzten*;
- u. *Notariatsdienstleistungen*;
- v. *Bestattungsinstitute*.

² Überwälzte öffentliche Abgaben, *Zuschläge jeglicher Art sowie Urheberrechtsvergütungen* müssen im Preis enthalten sein.

Art. 11 Abs. 4

⁴ In Betrieben, die gewerbsmässig Personen beherbergen, ist der Preis für Übernachtung mit oder ohne Frühstück, für Halb- oder Vollpension dem Gast *schriftlich bekanntzugeben*.

Art. 11b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Bei Dienstleistungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe q, die auf einer Anmeldung des Konsumenten beruhen und eine Mehrzahl von Einzelinformationen (wie Text- und Bildmitteilungen, Audio- und Videosequenzen) auslösen können (sog. Push-Dienste), müssen dem Konsumenten vor der Aktivierung des Dienstes kostenlos und unmissverständlich *am Ort der Bekanntgabe und auf dem mobilen Endgerät bekanntgegeben* werden:

Art. 11c (neu) Art und Weise der Preisbekanntgabe von Flugreisen

¹ *Wer den Konsumenten Flugpreise anbietet, hat die anwendbaren Tarifbedingungen zu nennen.*

² *Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist stets auszuweisen. Er muss den anwendbaren Flugpreis sowie alle anwendbaren Steuern, Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschliessen.*

³ *Neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis ist mindestens der eigentliche Flugpreis auszuweisen, sowie, falls diese dazu gerechnet werden:*

- a. *die Steuern*;
- b. *die Flughafengebühren und*
- c. *die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen.*

⁴ *Fakultative Zusatzkosten sind auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen; der Konsument bestätigt die Annahme der fakultativen Zusatzkosten ausdrücklich („Opt-in“).*

Art. 13 Abs. 2

² Hersteller, Importeure und Grossisten können Richtpreise bekannt geben, *wenn deutlich darauf hingewiesen wird, dass es sich um ihren unverbindlich empfohlenen Verkaufspreis handelt.*

Art. 14 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} *Die Spezifizierungsangaben nach diesem Artikel müssen leicht sichtbar und gut lesbar auf einem neutralen Hintergrund sein.*

Art. 16 Abs. 3

³ Der Vergleichspreis nach Absatz 1 Buchstaben a und b darf während der Hälfte der Zeit bekannt gegeben werden, während der er gehandhabt wurde beziehungsweise gehandhabt werden wird, längstens jedoch während zwei Monaten. *Der Selbstvergleich für Saisonware wie Bekleidung, Schuhe, Sportartikel darf längstens während vier Monaten praktiziert werden, wenn der höhere Preis unmittelbar vorher während mindestens zweier Monate tatsächlich gehandhabt wurde.*

Art. 17 Abs. 2

² Für solche Hinweise gilt die Pflicht zur Preisbekanntgabe sowie zur Spezifizierung im Sinne dieser Verordnung. Ausgenommen sind Hinweise auf mehrere Produkte, verschiedene Produkte, Produktgruppen oder Sortimente, soweit für sie der gleiche Reduktionssatz *oder -betrag* gilt.

Art. 18 Abs. 2

² Hersteller, Importeure und Grossisten dürfen Konsumenten Preise oder Richtpreise bekannt geben oder für Konsumenten bestimmte Preislisten, Preiskataloge und dergleichen zur Verfügung stellen, *sofern sie deutlich darauf hinweisen, dass es sich um ihren unverbindlich empfohlenen Verkaufspreis handelt. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen.*

Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz (neu)

²*Die zuständigen kantonalen Stellen melden dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einmal jährlich die Art und die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der verzeigten Verstösse, aufgeschlüsselt nach Branchen.*

II

Diese Änderung tritt am2011 in Kraft.

(Datum)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: